

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

vom 11. April 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. April 2017) und **Antwort**

Mittel der Wahl

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Mitwirkung gebeten. Soweit dort in eigener Verantwortung eine Stellungnahme erstellt und dem Senat übermittelt wurde, wird sie nachfolgend in ihren maßgeblichen Teilen wiedergegeben.

Frage 1: Wie viele Großflächenplakate (sogenannte Wesselmänner) wurden mit Werbung für die Sozialwahlen in Berlin beantragt und aufgestellt? Bitte nach Bezirken differenzieren.

Frage 2: Wie lange ist diese Plakatierung vorgesehen?

Antwort zu 1 und 2:

Bezirk	Anzahl beantragt	Anzahl aufgestellt	Zeitraum
Charlottenburg-Wilmersdorf	77	57	12.04.-19.05.2017
Friedrichshain-Kreuzberg	76	nicht erhoben	bis 07.06.2017
Lichtenberg	63	13	12.04.-07.06.2017
Marzahn-Hellersdorf	101	71	10.04.-21.05.2017
Mitte	61	49	12.04.-07.06.2017
Neukölln	54	53	12.04.-07.06.2017
Pankow	81	45	Vier Wochen
Reinickendorf	82	73	12.04.-07.06.2017
Bezirk	Anzahl beantragt	Anzahl aufgestellt	Zeitraum
Spandau	96	Keine verbindliche Angabe möglich	10.04.-19.05.2017
Steglitz-Zehlendorf	62	Keine Angabe	12.04.-07.06.2017
Tempelhof Schöneberg	Bis zum 21.04.2017 keine Rückmeldung		
Treptow-Köpenick	80	66	10.04.-19.05.2017

Frage 3: Wer hat die Aufstellung jeweils beantragt?

Antwort zu 3: Antragstellerin ist jeweils die „Wahlkampfwerbung Wesselmann Wattenscheid GmbH“, Lohrheidestr. 68 in 44866 Bochum, die durch die „Deutsche Rentenversicherung Bund“, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ruhrstr. 2 in 10709 Berlin, beauftragt wurde.

Frage 4: In welchen Fällen wird außerhalb von den Wahlen zu Abgeordnetenhaus, Bundestag und Europaparlament eine derartige Plakatierung mit Großflächen genehmigt?

Antwort zu 4: Gemäß § 11 Abs. 2 a Berliner Straßengesetz (BerlStrG) können Anträge zum Aufstellen von Werbeanlagen auch im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gestellt werden. Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden einzelfallbezogen geprüft und beschieden. Ein Verzeichnis zulässiger Sondernutzungen gibt es nicht, da es auf die jeweiligen Umstände im Einzelfall ankommt.

Im Bezirk Treptow-Köpenick wurden anlässlich des U21-Fußballspiels des Deutschen Fußball-Bundes im Stadion „An der Alten Försterei“ auf Antrag für acht Standorte im Bezirk die Aufstellung doppelseitiger Einzelgroßflächenstände, je im Format 2m Breite x 3m Höhe, ähnlich der Wesselmann tafeln, genehmigt. Als bezirkliche Einzelfallentscheidung wurde diese Werbeform für das internationale Spiel einer Fußballauswahl des Deutschen Fußball-Bundes außerhalb von öffentlichen Wahlen zugelassen.

Frage 5: Wird künftig auch bei anderen Abstimmungen, die kein Interesse in der jeweiligen Teilgruppe findet, wie zum Beispiel bei den Seniorenvertretungen, mittels Großflächen geworben?

Antwort zu 5: Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen erfolgt gemäß den Regelungen des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) nach straßenrechtlichen Kriterien.

Frage 6: Inwieweit teilt der Senat die Einschätzung, dass gerade im Frühjahr zwischen Abgeordnetenhauswahl und Bundestagswahl die Menschen in der Stadt die Mittelstreifen der Berliner Straßen lieber mit Blumen statt mit Großflächenplakaten verziert gesehen hätten?

Antwort zu 6: Dem Senat liegen hierzu keine empirischen Erkenntnisse vor.

Berlin, den 25. April 2017

In Vertretung

Jens-Holger Kirchner
.....
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Apr. 2017)